

Antrag

**der Abgeordneten Dr. Konstantin von Notz, Katja Dörner, Volker Beck (Köln),
Tabea Rößner, Alexander Bonde, Viola von Cramon-Taubadel, Kai Gehring,
Ingrid Hönlinger, Memet Kilic, Jerzy Montag, Omid Nouripour, Claudia Roth
(Augsburg), Manuel Sarrazin, Wolfgang Wieland, Josef Philip Winkler und der
Fraktion BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN**

Sexuellen Missbrauch effektiv bekämpfen - Netzsperrn in Europa verhindern

Stellungnahme gemäß Artikel 23 Absatz 3 des Grundgesetzes zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates für eine Richtlinie zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern sowie der Kinderpornographie und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2004/68/JI des Rates KOM(2010) 94 endg., Ratsdok. 8155/10

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Sexueller Missbrauch von Kindern, sowie die Verbreitung von Aufzeichnungen des sexuellen Missbrauchs sind besonders verabscheuungswürdige Straftaten. Es muss Ziel staatlichen Handelns sein und bleiben, gegen diese Straftaten national wie international vorzugehen. Im Vordergrund müssen dabei die Verhinderung von Missbrauch, die Beschlagnahmung und Vernichtung von Material, das sexuellen Missbrauch aufzeichnet, sowie die Verfolgung der Täter und eine intensive Hilfe für die Opfer stehen.

Derzeit fehlt es vor allem an einer mehrdimensional angelegten Strategie zur Bekämpfung von sexuellem Missbrauch von Kindern. Dazu gehört auch, die Verbreitung der Darstellung von Kindesmissbrauch im Internet durch die konsequente Löschung der entsprechenden Inhalte effektiv zu bekämpfen und die entsprechenden Seiten schnellstmöglich und unwiderruflich aus dem Netz zu entfernen. Der Deutsche Bundestag bekennt sich zu seiner Verantwortung, die Verbreitung der Darstellung von Kindesmissbrauch im Internet effektiv zu bekämpfen und spricht sich daher für den Grundsatz „Löschen statt Sperren“ der entsprechenden Seiten aus.

Die Maßnahmen zur Bekämpfung von sexuellem Missbrauch von Kindern dürfen sich aber nicht bloß auf die notwendige Löschung von Internetseiten, die strafbare Handlungen wiedergeben, beschränken. Ziel einer mehrdimensional angelegten Strategie zur Bekämpfung von sexuellem Missbrauch an Kindern muss eine Verhinderung dieser - später im Netz wiedergegebenen - Straftaten sein.

Das Auftreten von Internetseiten, die den sexuellen Missbrauch von Kindern wiedergeben, ist nur dann effektiv zu bekämpfen, wenn die Täter durch eine Stärkung der Strafverfolgungsbehörden und die Verbesserung der internationalen Zusammenarbeit tatsächlich an ihrem strafbaren Tun gehindert und konsequent zur Rechenschaft gezogen werden.

Der Deutsche Bundestag lehnt daher den in dem Richtlinienentwurf zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern sowie der Kinderpornografie (KOM 2010, 94) der EU-Kommission angelegten Vorschlag einer europaweiten Einführung von Internetsperren entschieden ab.

Starken Bedenken begegnet auch der Ansatz der EU-Kommission, den Mitgliedsstaaten eine erneute Verschärfung der strafrechtlichen Bestimmungen und Ermittlungsinstrumente vorzuschreiben. Denn nach Auskunft von Praktikerinnen und Praktikern der Strafverfolgung sind die vorhandenen strafrechtlichen Vorschriften insbesondere in Deutschland vollkommen ausreichend und müssen lediglich konsequent angewandt und umgesetzt werden.

Die im Vorschlag der EU-Kommission vorgesehene Verpflichtung der Mitgliedstaaten, eine Sperrung von Internetseiten vorzunehmen, ist hinsichtlich der Notwendigkeit eines effektiven Kampfes gegen derartige Inhalte im Netz nicht zielführend.

Die Diskussion um das deutsche Zugangserschwerungsgesetz (ZugErschwG), das ebenfalls die Sperrung von Internetseiten vorsieht, hat gezeigt, dass technische Sperren in Sekundenschnelle überwunden und so die strafbaren Inhalte weiter abgerufen werden können.

Im Zuge der Diskussion um das Zugangserschwerungsgesetz hat sich schließlich bei großen Teilen des Deutschen Bundestages die Überzeugung durchgesetzt, dass Netzsperrungen für eine effektive Bekämpfung der Verbreitung der Darstellung von Kindesmissbrauch im Netz nicht nur völlig ungeeignet, sondern letztlich sogar kontraproduktiv sind. Die Anbieter solcher Darstellungen von sexuellem Missbrauch von Kindern werden durch eine Sperrung ihrer Website gewarnt und haben so die Möglichkeit, die strafbaren Inhalte aus ihrem Internetangebot zu entfernen, um so einer möglichen Strafverfolgung zu entgehen. Zusätzlich sind solche mit einer Internetsperre versehenen Seiten für Pädokriminelle mit einfachen technischen Mitteln automatisiert suchbar. Eine Sperrung würde die strafrechtlich relevanten Inhalte für die Täter letztendlich sogar leichter auffindbar machen.

Allein die unverzügliche und unwiederbringliche Löschung dieser Inhalte ist geeignet, das Auftreten von Internetseiten, die den sexuellen Missbrauch an Kindern wiedergeben, wirklich zu bekämpfen.

Das Beispiel anderer Länder hat gezeigt, dass beim Einsatz von Internetsperren die Gefahr besteht, dass aufgrund mehrfach vergebener IP-Adressen Internetseiten von gänzlich Unbeteiligten gesperrt werden. Dies verstößt gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, wodurch sich erhebliche verfassungsrechtliche Bedenken gegen diese Praxis ergeben.

Die Bundesregierung selbst hat sich vorgenommen, den Sperransatz nicht weiter zu verfolgen, sondern konsequent zu löschen und die Zusammenarbeit zwischen den Polizeibehörden, den Selbstregulierungskräften der Internetwirtschaft sowie der deutschen Internetbeschwerdestelle und dem Providernetzwerk INHOPE zu verbessern. Der Deutsche Bundestag erwartet daher von der Bundesregierung, sich auch innerhalb der EU entsprechend zu positionieren.

Erfolgreich kann die Bekämpfung der Verbreitung der Darstellung von Kindesmissbrauch im Internet letztlich nur sein, wenn die mit der Verfolgung von entsprechenden Straftaten befassten Behörden gezielt personell und technisch gestärkt, die Beschwerdestellen wie beispielsweise INHOPE bei ihrer Arbeit noch besser unterstützt werden aber insbesondere die internationale Zusammenarbeit weiter ausgebaut wird.

Außerdem bestehen Bedenken in Hinblick auf die Rechtsgrundlage bezüglich der Regelung des Art. 21 des Richtlinienentwurfs zur Sperrung des Zugangs zu Webseiten, die Missbrauchsdarstellungen enthalten. Die von der Kommission angeführten Rechtsgrundlagen decken die geplante Maßnahme nicht.

Darüber hinaus bestehen Bedenken hinsichtlich der Einhaltung des Subsidiaritätsgrundsatzes. Die Ausführungen der Kommission hierzu sind unzureichend.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung gemäß Artikel 23 Absatz 3 Satz 1 des Grundgesetzes auf,

1. auf europäischer Ebene darauf hinzuwirken, dass die Zusammenarbeit der europäischen Staaten im Hinblick auf eine effektive und rechtsstaatlich angemessene Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern und der Darstellung dieses Missbrauchs und deren Verbreitung im Internet verbessert wird;
2. den Planungen der Europäischen Kommission entgegenzutreten, im Rahmen einer Richtlinie zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern sowie der Kinderpornographie (KOM 2010, 94) auf das untaugliche und letztendlich kontraproduktive Instrument von Internetsperren zurückzugreifen.

Berlin, den 4. Mai 2010

Renate Künast, Jürgen Trittin und Fraktion

Begründung

Es hat sich mittlerweile bei großen Teilen des Deutschen Bundestages die Überzeugung durchgesetzt, dass Netzsperrungen ungeeignet sind, das Auftreten von Internetseiten, die den sexuellen Missbrauch an Kindern wiedergeben, zu bekämpfen. Dies vor allem, da die betreffenden Seiten durch leicht zu umgehende technische Sperren lediglich verdeckt werden, letztlich jedoch im Netz verbleiben und weiterhin abrufbar sind. Dieses wirkt sich letztlich kontraproduktiv hinsichtlich einer effektiven Bekämpfung der Darstellung von Kindesmissbrauch im Internet aus.

Gerade im Zuge der Diskussion um das deutsche Zugangerschwerungsgesetz, gegen das sich 134.000 Petentinnen und Petenten ausgesprochen haben, hat sich gezeigt, dass Internetsperren und im Netz aufgestellte Stopp-Schilder kein probates Mittel sind, das Auftreten von Internetseiten, die den sexuellen Missbrauch von Kindern wiedergeben, zu verhindern, sondern stattdessen andere Wege beschritten werden müssen, um den gesetzlichen Vorgaben zu entsprechen, und diese strafbaren Inhalte ein für allemal aus dem Netz zu entfernen.

Mittlerweile wird das von der Großen Koalition durchgesetzte Zugangerschwerungsgesetz, welches ebenfalls vergleichbare Internetsperren vorsieht, von großen Teilen des Deutschen Bundestages nicht mehr getragen. Dies gilt auch für Fraktionen, die dem Gesetz ursprünglich zugestimmt hatten.

So besteht heute innerhalb des Bundestages weitestgehende Einigkeit darüber, dass Seiten mit strafbaren Inhalten so schnell wie möglich und unwiderruflich aus dem Netz beseitigt werden müssen. Zur Erreichung dieses Ziels stellt allein die Löschung dieser Inhalte ein geeignetes Mittel dar, einen späteren Zugang zu den betreffenden Inhalten tatsächlich zu verhindern.

Durch das von ihr verhängte einjährige Anwendungsmoratorium des Gesetzes dokumentiert auch die Bundesregierung, dass sie die immer wieder vorgebrachten Bedenken hinsichtlich des Zugangerschwerungsgesetzes teilt. So hat sie mehrfach bekundet, nunmehr keine Sperrung von Internetseiten vornehmen zu wollen, sondern sich stattdessen für eine effektive Löschung der betreffenden Inhalte, auch im europäischen und internationalen Kontext, einzusetzen. Hierbei verfolge die Bundesregierung den Grundsatz „Löschen statt Sperren“.

Die Bundesregierung erklärt derzeit, ein so genanntes Löschesetz befände sich augenblicklich in der Erarbeitung. Wenn auch dieser von Seiten der Bundesregierung verfolgte Weg, ein bestehendes Gesetz per Ministererlass nicht anzuwenden und stattdessen ein neues Löschesetz vorlegen zu

wollen, verfassungsrechtlich fragwürdig und zu kritisieren ist, so ist das von der Bundesregierung nunmehr angestrebte Ziel einer Löschung der betreffenden Seiten, als richtig zu begrüßen.

Bereits vor dem Hintergrund, dass die innerhalb der nun zur Diskussion stehende EU-Richtlinie vorgesehenen Internetsperren nicht mit dem von der Bundesregierung verfolgten Grundsatz „Löschen statt Sperren“ zu vereinbaren ist, muss sich die Bundesregierung auf europäischer Ebene gegen den Ansatz aussprechen, eine Sperrung von Seiten vorzunehmen.

Es ist entschieden abzulehnen, wenn die EU-Kommission durch eine Richtlinie versucht, in den EU-Mitgliedsstaaten ein Verfahren durchzusetzen, dessen Wirkungslosigkeit offensichtlich ist.

Zudem bestehen vor dem Hintergrund, dass Internetsperren in unverhältnismäßigem Umfang in die Grundrechte auch vieler Unbeteiligter eingreifen können, durchgreifende verfassungsrechtliche Bedenken gegen ein solches Vorhaben.

Außerdem bestehen Bedenken in Hinblick auf die Rechtsgrundlage bezüglich der Regelung des Art. 21 zur Sperrung des Zugang zu Webseiten, die Missbrauchsdarstellungen enthalten.

Die von der Kommission angeführten Rechtsgrundlagen decken die geplante Maßnahme nicht. Die Regelung betrifft nicht die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen in der EU im Sinne der in Artikel 82 Abs. 1 AEUV genannten Bereiche. Art. 83 Abs. 1 AEUV kommt als Rechtsgrundlage nicht in Betracht, da der geplante Art. 21 des Richtlinienvorschlages keine neuen Straftaten formuliert, sondern auf Gefahrenabwehr ausgerichtet ist. Art 84 AEUV scheidet als Rechtsgrundlage ebenfalls aus, da dieser im Bereich der Kriminalprävention nur Maßnahmen unter Ausschluss jeglicher Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedsstaaten vorsieht.

Die Hinweise der Kommission zur Subsidiarität sind unzureichend; sie enthalten keine Ausführungen zu den geplanten Internetsperren. Den Anforderungen des Art. 5 Protokoll Nr. 2 über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit ist damit nicht Genüge getan. Demnach muss jeder Entwurf eines Gesetzgebungsaktes einen Vermerk mit detaillierten Angaben enthalten, die es ermöglichen zu beurteilen, ob die Grundsätze der Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit eingehalten wurden.

Davon unabhängig ist auch der Ansatz der EU-Kommission fragwürdig, den Mitgliedsstaaten eine erneute Verschärfung der strafrechtlichen Bestimmungen und Ermittlungsinstrumente vorschreiben zu wollen. Deutschland besitzt ein sehr weitgehendes Geflecht strafrechtlicher Vorschriften hinsichtlich der Bekämpfung des Auftretens von Internetseiten, die den sexuellen Missbrauch von Kindern wiedergeben. Nach Auskunft von Praktikerinnen und Praktikern der Strafverfolgung sind die vorhandenen strafrechtlichen Vorschriften vollkommen ausreichend und müssen lediglich konsequent angewandt und umgesetzt werden.

Woran es hier vor allem mangelt, ist u. a. die personelle und technische Ausstattung der Strafverfolgungsbehörden. Außerdem bedarf es einer dringend notwendigen Stärkung der Internet-Beschwerdestellen, deren Budget in den letzten Jahren immer weiter gekürzt wurde.

Nicht zuletzt fehlt es an einer mehrdimensional angelegten Strategie zur Bekämpfung von sexuellem Missbrauchs von Kindern, die sich nicht bloß auf die zweifellos notwendige Löschung von Internetseiten, die strafbare Handlungen wiedergeben, beschränken darf. Die Neuauflage des Aktionsplans der Bundesregierung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexueller Gewalt und Ausbeutung kann hierfür als Rahmen dienen.

Angesichts der derzeit anhaltenden Diskussion und Dimension über sexuellen Missbrauch von Kindern und Jugendlichen in Deutschland erscheint auch der Ansatz, den Opfern von staatlicher Seite zentrale Ansprechpartner und Offenbarungsmöglichkeiten anzubieten, als ein effektives Mittel, Missbrauch aufzudecken und die Täter effektiv zu verfolgen. So sind beispielsweise kostenlose Hotlines, wie die Nummer gegen Kummer sehr effektive niedrigschwellige Angebote. Das Auftreten von Internetseiten, die den sexuellen Missbrauch von Kindern wiedergeben, ist schließlich nur dann effektiv zu bekämpfen, wenn die Täter durch eine Stärkung der

Strafverfolgungsbehörden und die Verbesserung der internationalen Zusammenarbeit tatsächlich an ihrem schändlichen Tun gehindert und konsequent zur Rechenschaft gezogen werden. Alles andere ist eine kontraproduktive Symbolpolitik, die den Betroffenen in keinster Weise nützt.

Der Vorstoß der Bundesministerin der Justiz gegenüber der EU-Kommissarin Malmström, sich vor dem Hintergrund der Diskussion um das deutsche Zugangsschwerungsgesetz und den hier gemachten Erfahrungen, auf europäischer Ebene gegen die Einführung von Internetsperren einzusetzen, ist daher ausdrücklich zu begrüßen.

elektronische Vorab-Fassung*